

II-1098 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 19. Mai 1980
Stubenring 1
Telephon 7500

Zl. 40.271/9-7/1980

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten
Dr. Jörg Haider und Genossen betreffend Ju-
gendwohlfahrtsgesetz - Erziehungshilfe
(Nr.438/J vom 20.3.1980)

451 IAB
1980-05-20
zu 438/J

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Diskussion über eine Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechtes wurde an mich die Anfrage gerichtet, ob dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Unterlagen zur Verfügung stehen, aus denen hervorgeht, wieviele Jugendliche sich aufgrund einer nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz angeordneten Erziehungshilfe gegenwärtig in Heimerziehung befinden, und - wenn ja - wie hier die Zahlen lauten.

Ich beehre mich, hiezu folgendes mitzuteilen:

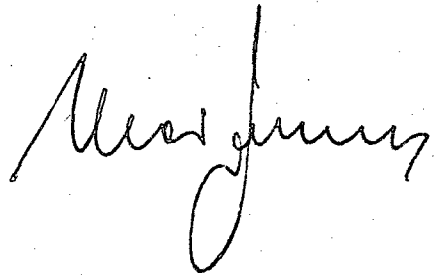
Die Zahlen der aufgrund von Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), BGBl.Nr.99/1954, in Heimen untergebrachten Minderjährigen sind jeweils aus der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Statistik der Jugendwohlfahrtspflege zu ersehen. Die zuletzt veröffentlichten Daten beziehen sich auf das Jahr 1978. Nach der Statistik der Jugendwohlfahrtspflege für das Jahr 1978, Beiträge zur Österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Heft 547, standen am 31.12.1978 aufgrund der Erziehungshilfe gemäß § 9 JWG 3.827 Minderjährige (davon 1.404 im Alter von 14 bis unter 19 Jahren), aufgrund der gerichtlichen Erziehungshilfe gemäß § 26 JWG 2.184 Minderjährige (davon 801 im Alter von 14 bis unter 19 Jahren) und aufgrund der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 29 und 31 JWG 1.163 Minderjährige (davon 927 im Alter von 14 bis unter 19 Jahren) in Heimerziehung.

- 2 -

Die von den Ämtern der Landesregierungen für den Stichtag 31.12.1979 bekanntgegebenen Zahlen, deren Richtigkeit aber vom Österreichischen Statistischen Zentralamt infolge der erst mit 30. April 1980 abgelaufenen Meldefrist noch nicht überprüft werden konnte, lauten wie folgt:

3.834 Minderjährige (davon 1.483 im Alter von 14 bis unter 19 Jahren) in Heimerziehung aufgrund der Erziehungshilfe gemäß § 9 JWG, 2.017 Minderjährige (davon 755 im Alter von 14 bis unter 19 Jahren) aufgrund der gerichtlichen Erziehungshilfe gemäß § 26 JWG und 1.019 Minderjährige (davon 809 im Alter von 14 bis unter 19 Jahren) in Heimerziehung aufgrund der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 29 und 31 JWG.

Während die Erziehungshilfe gemäß § 9 JWG nur der Einwilligung der Erziehungsberechtigten bedarf, müssen die Erziehungshilfe gemäß § 26 JWG und die Fürsorgeerziehung gemäß §§ 29 und 31 JWG gerichtlich angeordnet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. J. ...', is located in the lower right quadrant of the page.